

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Stephanie Vigl

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Nummer:

08

vom:

2022-01-17

Autor:

Andrea Tinti

Rundschreiben

An alle MwSt.-Subjekte

Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen IV. Trim. 2021 - Termin für Einzahlung: 28.02.2022 (für Änderung der Daten: 31.1.2022)

Bekanntlich¹ gelten² für die Zahlung der Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen bestimmte Zahlungstermine.

Die Bestimmungen sehen vor, dass auf dem Portal der Agentur der Einnahmen:

- die Stempelsteuer direkt über das Bankkonto des MwSt.-Subjekts eingezogen wird
- **oder** auch die Zahlung³ über den **Vordruck F24** vorgenommen wird. Der Einzahlungsschein F24 wird von der Agentur der Einnahmen vorab ausgestellt.

Die geschuldete Stempelsteuer wird über die einzelnen elektronischen Rechnungen erfasst, nachdem darin im eigenen Feld jeweils der Betrag der geschuldeten Stempelsteuer anzugeben ist.

1 Entrichtung der Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen

1.1 Zahlungsfristen

Die aus dem **vierten Quartal 2021** geschuldete Stempelsteuer muss innerhalb **28.02.2022** bezahlt werden.

Dies nachdem⁴ für die ab dem 1.1.2021 über SdI verschickten Rechnungen, die Zahlung der Stempelsteuer für elektronische Rechnungen, die im ersten, dritten und vierten Kalenderquartal ausgestellt werden, bis zum letzten Tag des zweit-folgenden Monats nach dem betreffenden Quartal, fällig ist⁵. Die Zahlung des hierfür fälligen Betrags für im zweiten Kalenderquartal ausgestellte e-Rechnungen muss bis zum letzten Tag des dritten Folgemonats erfolgen. Eine **Übersichtstabelle** zu den Zahlungsfristen finden Sie **in Punkt 3** dieses Rundschreibens.

Am 15. Juli 2021 wurden⁶ durch die Agentur der Einnahmen auf dessen Portal im reservierten Bereich "*fatture e Corrispettivi*" der betroffenen Steuerpflichtigen zwei Listen der im 1. Trimester versandten E-Rechnungen veröffentlicht: Liste „A“ enthält die versandten e-Rechnungen, die bereits mit der virtuellen Stempelmarke „versehen“ waren und Liste „B“ enthält die e-Rechnungen, die vom Rechnungsaussteller **nicht** mit der virtuellen Stempelmarke „versehen“ wurden, obwohl diese derselben unterliegen. Eventuelle Änderungen und Ergänzungen der Liste „B“ können vom Steuerzahler innerhalb der angegebenen Frist

1 Siehe unser letztes Rundschreiben Nr. 88/2021 hierzu

2 Ministerialdekret vom 28.12.2018, welches am 7.1.2019 im Amtsblatt der Republik veröffentlicht worden ist und den Artikel 6, Abs. 2 des Ministerialdekrets DM 17.6.2014 erneuert hat

3 Gemäß Art. 6 des Ministerialdekrets DM 17.6.2014

4 Wie bereits mit Rundschreiben Nr. 3/2021 hingewiesen

5 Art. 6 Abs. 2 Ministerialdekret DM 17.6.2014, geändert durch Ministerialdekret DM 4.12.2020

6 Wie in der Verordnung der Ag. der Einnahmen Nr. 34958 vom 4. Februar 2021 und vom Ministerialdekret DM 4.12.2020 vorgesehen

vorgenommen werden (sehen Sie mehr hierzu unter Punkt 2).

1.1.1 Erleichterungen für die Zahlung

Wird die Schwelle von 250 Euro nicht überschritten, sind folgende Erleichterungen für die Zahlung der Stempelsteuer vorgesehen:⁷

- wenn die im **ersten** Quartal geschuldete Steuer für ausgestellte elektronische Rechnungen weniger als 250 Euro beträgt, ist diese innerhalb der vorgesehenen Zahlungsfrist für das zweite Quartal (30. September) einzuzahlen;
- wenn die im **ersten und zweiten** Quartal geschuldete Steuer für ausgestellte elektronische Rechnungen insgesamt weniger als 250 Euro beträgt, ist der gesamte Betrag innerhalb der vorgesehenen Zahlungsfrist für das dritte Quartal (30. November) einzuzahlen.

Nichts ändert sich hingegen für die Abrechnungen des dritten und vierten Quartals des Jahres: diese Zahlungsfristen bleiben unverändert.

1.2 Zahlungsmodalitäten der Stempelsteuer

Im Portal "*Fatture e corrispettivi*" wurde ein eigener Abschnitt eingeführt, um die geschuldete Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen, die ab dem 1.1.2019 über die SDI-Plattform übermittelt worden sind, abzuführen.

Der Abschnitt befindet sich unter:

fatture e corrispettivi / consultazione / fatture elettroniche ed altri dati IVA / fatture elettroniche (im Blatt "Home consultazione") / *pagamento imposta di bollo*.

Das System zeigt die **Details der geschuldeten Stempelsteuer** in Bezug auf das Quartal, die Anzahl der ausgestellten Rechnungen und die Gesamtsteuer.

Man kann die vom System vorgeschlagene Anzahl der Dokumente auch **manuell ändern**. In diesem Fall berechnet das System den Betrag neu. Dies ermöglicht z.B. die versehentliche unterlassene Angabe im entsprechenden Feld zur Stempelsteuer auf der elektronischen Rechnung zu korrigieren.

Zu Erinnerung:

Beim Ausfüllen der elektronischen Rechnung muss der Block "DatiBollo" wie folgt aufgefüllt werden:

- im Feld "*Bollo Virtuale*" (Virtuelle Stempelsteuer), ist "SI" (für JA) einzugeben;
- im Feld "*importo Bollo*" (Betrag Stempelsteuer), ist der Wert von 2,00 bzw. der Betrag der Stempelsteuer anzugeben.

Dies gilt unabhängig davon, ob die Stempelsteuer dem Kunden weiterbelastet wird oder nicht. Wir erinnern daran, dass es ab dem 1. Oktober 2020 möglich ist, in elektronischen Rechnungen das Feld "Virtuelle Stempelsteuer" auszuwählen, damit die Stempelsteuer geschuldet ist, auch ohne den Betrag der Stempelsteuer auszuweisen⁸.

Der Steuerpflichtige kann wählen, ob er die Zahlung **per Lastschrift von seinem Bankkonto** oder per "**F24**" vornehmen möchte.

1.2.1 Wie das SDI-System die geschuldete Steuer berechnet

Es ist zu beachten, dass das SDI-System bei der **Berechnung** der im betreffenden Quartal geschuldeten Stempelsteuer für die **B2B- und B2C-Rechnungen** jene Rechnungen berücksichtigt, bei denen das **Erhaltsdatum** d.h. das Datum des Erhalts durch den Empfänger (tag xml <*DataOraConsegna*>>) das in der Erhaltsbestätigung enthalten ist, die vom SdI an den Sender der Rechnung übermittelt wird, oder das **Verfügbarkeitsdatum** (tag xml <*DataMessaADisposizione*>), das in der Verfügbarkeitsbestätigung enthalten ist, die das SdI an den Sender der Rechnung übermittelt, **noch dem betreffenden Quartal angehört**.

Beispiel: wenn eine Rechnung am 20. März an die SDI-Plattform gesendet wurde und die genannte Erhaltsbestätigung das Erhaltsdatum 31. März enthält, wird diese Rechnung zur Berechnung der Stempelsteuer für das erste Quartal berücksichtigt, auch wenn die Erhaltsbe-

⁷ Ministerialdekret vom 06.04.2020, welches am 08.4.2019 im Amtsblatt der Republik Nr. 94 vom 08.04.2020 veröffentlicht worden ist

⁸ siehe die neuen technischen Anweisung: <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/provvedimento-del-20/04/2020>

stätigung erst nach dem Stichtag des ersten Quartals eingegangen ist; wenn eine Rechnung am 27. März an die SDI-Plattform gesendet wurde und die Erhaltsbestätigung als Erhaltsdatum ein Datum nach dem 31. März enthält, wird die Rechnung zur Berechnung der Stempelsteuer für das zweite Quartal verwendet.

Für **B2G-Rechnungen** (elektr. Rechnungen an öff. Körperschaften) gelten für die Berechnung der Stempelsteuerschuld des Quartals weitere Regeln die von der Agentur der Einnahmen⁹ im Bereich "Assistenza online" des Portals "Fatture e corrispettivi" derselben Agentur erläutert werden. Der Pfad hierfür ist folgender: *Home / Cosa puoi fare / Flusso operativo "Consultazione - Fatture elettroniche e altri dati IVA" / Consultare le tue Fatture elettroniche - Pagamento imposta di bollo / Pagamento imposta di bollo - Ricerca ed Elenco*¹⁰.

1.2.2 Zahlung durch Belastung eines Bankkontos

Wird diese Zahlungsart gewählt, muss der IBAN eingeben und bestätigt werden, dass das Bankkonto auf den Namen des Steuerpflichtigen u. der Steuernummer läuft.

Nachdem das System die formelle Richtigkeit der IBAN überprüft hat, erhält der Steuerpflichtige eine erste **Bestätigung**, dass die Zahlungsanforderung gesendet wurde. Anschließend wird eine zweite Quittung ausgestellt, die die Zahlung bestätigt oder die Ablehnung mitteilt.

1.2.3 Zahlung per "F24"

Alternativ zur Belastung des Bankkontos kann die Zahlung mit dem Vordruck "F24" durchgeführt werden. Der vor-ausgefüllte Vordruck wird vom System vorbereitet. Zu diesem Zweck wurden eigene Steuerschlüssel¹¹ eingeführt und zwar einer pro Bezugsquartal:

- "2521" für das erste Quartal,
- "2522" für das zweite Quartal,
- "2523" für das dritte und
- "2524" für das vierte Quartal
- "2525" zur Zahlung eventueller Strafen
- "2526" für eventuelle Zinsen.

Im Vordruck "F24" ist der Steuerschlüssel im Abschnitt "Staatskasse" ("Erario") anzugeben. In der entsprechenden Zeile der geschuldeten Beträge ("Importi a debito versati") mit Angabe des Jahres, im Feld "Bezugsjahr" ("anno di riferimento"), auf das sich die abgeführte Stempelsteuer bezieht, angegeben werden.

1.3 Vollmachten an unsere Kanzlei

1.3.1 Vollmacht zum elektronischen Versand des Einzahlungsscheines F24 und zum Zugriff auf den Bereich "*fatture e Corrispettivi*"

Für Kunden, die unserer Kanzlei bereits die Vollmacht für den Zugang zum reservierten Bereich "*fatture e Corrispettivi*" und für die elektronische Übermittlung der F24-Einzahlungsscheine erteilt haben, wird unsere Kanzlei autonom und zeitnah die notwendigen Formalitäten für die Zahlung der geschuldeten Stempelsteuer in die Wege leiten, damit die Übermittlung des F24-Einzahlungsscheins und die Belastung des fälligen Betrages am Tag der Fälligkeit auf dem angegebenen Bankkonto des Kunden erfolgt.

1.3.2 Vollmacht nur zum Zugriff auf den reservierten Bereich "*fatture e Corrispettivi*"

An Kunden, die unserer Kanzlei bereits die Vollmacht für den Zugang zum reservierten Bereich "*fatture e Corrispettivi*" erteilt haben, aber **nicht** für die elektronische Übermittlung der F24, übermittelt unsere Kanzlei dem Kunden das vorausgefüllte Formular F24 zur Zahlung

⁹ Wie durch Pressemitteilung vom 11. April 2019 derselben Agentur angedeutet

¹⁰ https://assistenza.agenziaentrate.gov.it/FatturazioneUIKIT/KanaFattElettr.asp?St=66,E=0000000000140758747,K=6055,Sxi=9,Case=RefPagamento_imposta_di_bollo_Ricerca

¹¹ Erlass der Ag. der Einnahmen Nr. 42/E vom 9. April 2019

der in den vorstehenden Punkten genannten Stempelsteuer, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

2 Automatische Ergänzung der elektronischen Rechnungen durch die Agentur der Einnahmen ab dem 1.1.2021

In Bezug auf die elektronischen Rechnungen, die ab dem 1.1.2021 über SdI versendet werden, wird die Agentur der Einnahmen für jedes Quartal auf der Grundlage der ihr vorliegenden Daten die automatische Ergänzung der e-Rechnungen mit der Stempelsteuer vornehmen, auf denen die Stempelsteuer nicht angegeben ist, obwohl diese geschuldet wäre¹².

2.1 Listen „A“ und „B“

Bis zum **15. des ersten Monats**, der auf das Quartal folgt, werden dem Verkäufer/Leistungserbringer oder dem hierzu beauftragten Vermittler im reservierten Bereich "*fatture e Corrispettivi*" der betroffenen Subjekte folgende zwei Listen zur Verfügung gestellt:

- die erste, "Liste A" genannt, kann nicht abgeändert werden und enthält die e-Rechnungen, die über SdI ausgestellt und versendet wurden und die bereits die geschuldete Stempelsteuer aufweisen;
- die zweite, als "**Liste B**" bezeichnete, kann abgeändert und integriert werden und enthält e-Rechnungen, die ab 1.1.2021 über das SdI ausgestellt und versandt wurden und welche die geschuldete Stempelsteuer nicht ausweisen, obwohl sie auf der Grundlage der allgemein geltenden subjektiven und objektiven Voraussetzungen geschuldet wäre. Deshalb ist die Stempelsteuer laut Agentur der Einnahmen auch auf diese Rechnungen geschuldet.

2.2 Änderungen der automatisch ergänzten Rechnungen (Liste „B“)

Wenn der Verkäufer/Leistungserbringer oder der hierzu beauftragten Vermittler der Ansicht ist, dass in Bezug auf eine oder mehrere von der Agentur der Einnahmen in der Liste „B“ vorgeschlagenen Daten die Bedingungen für die Zahlung der Stempelsteuer nicht erfüllt sind, können diese Subjekte die Daten der Liste „B“ ändern (dies erfolgt laut Anweisungen¹³ durch Ankreuzen der Rechnungen in der Liste).

Es ist auch möglich, die „Liste B“ zu integrieren, indem man die Identifikationsdaten der e-Rechnungen einfügt (die nicht von der Agentur der Einnahmen "abgefangen" wurden), bei denen der Verkäufer oder Lieferant oder der beauftragte Vermittler feststellt, dass sie die Stempelsteuer nicht angegeben haben, obwohl geschuldet.

Die Bestimmungen sehen vor, dass die Änderungen der Daten in der Liste "B" wie folgt vorgenommen werden können:

- durch einzelnen Zugriff auf die e-Rechnungen die in der Liste „B“ im reservierten Bereich "*fatture e Corrispettivi*" aufscheinen;
- im Bulk-Modus, unter Verwendung des Webdienstes, der das Herunterladen der xml-Datei der Liste B und das anschließende Hochladen der geänderten Datei ermöglicht¹⁴.

Die genannten Änderungen/Integrierungen sind bis zum letzten Tag des ersten Monats nach Ende des Quartals möglich. In Bezug auf das zweite Quartal kann die Änderung der Daten innerhalb 10. September des Bezugsjahres vorgenommen werden.

Die von der Agentur der Einnahmen vorgenommenen Ergänzungen gelten als bestätigt, wenn der Steuerpflichtige oder der hierzu beauftragte Vermittler keine Änderungen der Daten vornimmt¹⁵.

2.3 Endgültigkeit der Listen

Die Agentur der Einnahmen informiert dann den Verkäufer/Leistungserbringer oder den beauftragten Vermittler bis zum **15. des zweiten Monats** nach Quartalsende im reservierten

¹² Ministerialdekret DM 4.12.2020 (Amtsblatt der Republik vom 19.12.2020, n. 314)

¹³ Punto 3.1 del Provvedimento n. 34958 del 4 febbraio 2021

¹⁴ gemäß den technischen Spezifikationen im Anhang der Verordnung der Ag. der Einnahmen Nr. 34958 vom 4. Februar 2021

¹⁵ Art. 6, Min.Dekret DM 17.6.2021 wie vom Min.Dekret DM 4.12.2020 abgeändert und Verordnung Nr. 34958 vom 04.02.2021

Bereich „*fatture e corrispettivi*“ über die Höhe der gesamten Stempelsteuer, die auf die über SdI in jedem Kalenderquartal versendeten elektronischen Rechnungen fällig ist, berechnet auf der Grundlage der Rechnungen, für die der Verkäufer/Leistungserbringer die Zahlung der Steuer angegeben hat, sowie über die vorgeschlagenen Ergänzungen, die vom Steuerpflichtigen eventuell geändert wurden. Für elektronische Rechnungen, die über SdI im zweiten Kalenderquartal des Jahres versendet werden, verlängert sich die Frist bis zum 20. September des Bezugsjahres.

2.4 Unzureichende Zahlung und Strafen

Im Falle einer unterlassenen, unzureichenden oder verspäteten Zahlung der Stempelsteuer in Bezug auf den gemäß den oben genannten Listen fälligen Betrag sendet die Agentur der Einnahmen dem Steuerpflichtigen eine elektronische Mitteilung an das im INI-PEC-Verzeichnis enthaltene digitale Domizil.

Der Adressat der Mitteilung, kann auch durch seinen eigenen beauftragten Vermittler, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt derselben Mitteilung:

- die von ihm erwünschten Klärungen liefern, auch über die Online-Dienste der Agentur;
- die Zahlung der in der Mitteilung enthaltenen Beträge vornehmen.

Nach Ablauf dieser Frist führt das Amt die endgültige Eintragung des unbezahlten Betrags durch¹⁶.

Für Verstöße, die nicht durch den genannten automatisierten Mechanismus abgefangen werden können, gelten die üblichen allgemeinen Bestimmungen zur Stempelsteuer¹⁷.

3 Zusammenfassung der Fristen für Ergänzung, Änderung und Zahlung

Aufgrund der bisher erläuterten Anweisungen werden in folgender Tabelle die Fristen für die Ergänzung, Änderung und Zahlung der quartalsweise geschuldeten Stempelsteuer auf e-Rechnungen dargestellt:

Bezugsquartal	Frist für Ergänzung (Ag. Einnahmen)	Frist Daten- änderung	Frist Mitteilung des definitiven Betrags (Ag. Einnahmen)	Frist Zahlung	Steuer- schlüssel
IV Trimester 2021	15.01.2022	31.01.2022	15.02.2022	28.02.2022	2524
I Trimester 2022	15.04.2022	30.4.2022	15.05.2022	31.05.2022(*)(**)	2521
II Trimester 2022	15.07.2022	10.09.2022	20.09.2022	30.09.2022(**)	2522
III Trimester 2022	15.10.2022	31.10.2022	15.11.2022	30.11.2022	2523
IV Trimester 2022	15.01.2023	31.01.2023	15.02.2023	28.02.2023	2524

(*) Wenn der fällige Betrag für das erste Quartal 250 € nicht übersteigt, kann die Zahlung bis zum 30.9. erfolgen.

(**) Wenn der Gesamtbetrag für das erste und zweite Quartal 250 € nicht übersteigt, kann die Zahlung bis zum 30.11. erfolgen. sehen Sie auch die Erleichterungen unter Punkt 1.1.1

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Peter Winkler Sandrini: Alan Engle

¹⁶ Im Hinblick auf die anwendbaren Sanktionen ist zu erwähnen, dass die Agentur in ihrer Antwort auf eine Rechtsberatung vom 10.12.2020, Nr. 14 klargestellt hat, dass unbeschadet des Art. 13, c. 1 Dlgs Nr. 471/1997 die anwendbare Sanktion wie folgt berechnet werden: 30 %, wenn die Zahlung mehr als 90 Tage nach Ablauf der Frist erfolgt; 15 %, wenn die Zahlung innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Frist erfolgt; 1 % täglich, wenn die Zahlung innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf der Frist erfolgt; mit der Möglichkeit, die sog. „freiwillige Berichtigung“ in Anspruch zu nehmen, vorausgesetzt, dass der Verstoß nicht bereits festgestellt / die vorgenannte Mitteilung versandt wurde

¹⁷ DPR n. 642/1972